

Fachspezifischer Teil der Studien- und Prüfungsordnung für die internationalen Master- Studiengänge Environmental Engineering (EE); Information and Communication Systems (ICS); Information and Media Technologies (IMT); International Production Management (IPM); Mechatronics (MEC); Microelectronics and Microsystems (MM) und Biochemical and Chemical Engineering (BCE) an der Technischen Universität Hamburg-Harburg

Das Präsidium der Technischen Universität Hamburg-Harburg hat am 4. Juni 2009 gemäß § 108 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 23. September 2008 (HmbGVBl. S. 335), die nachstehende vom Akademischen Senat am 29. April 2009 auf Grund von § 85 Absatz 1 HmbHG beschlossene Studien- und Prüfungsordnung für die internationalen Master-Studiengänge Environmental Engineering (EE); Information and Communication Systems (ICS); Information and Media Technologies (IMT); International Production Management (IPM); Mechatronics (MEC); Microelectronics and Microsystems (MM) und Biochemical and Chemical Engineering (BCE) an der Technischen Universität Hamburg-Harburg in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zuständigkeiten
- § 3 Umfang und Art der Prüfung zum Master of Science
- § 4 Projektarbeit
- § 5 Projektierungskurs
- § 6 Abschlussarbeit
- § 7 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung ist der fachspezifische Teil der Studien- und Prüfungsordnung für die Master - Studiengänge Environmental Engineering (EE); Information and Communication Systems (ICS); Information and Media Technologies (IMT); International Production Management (IPM); Mechatronics (MEC); Microelectronics and Microsystems (MM) und Biochemical and Chemical Engineering (BCE) an der Technischen Universität Hamburg-Harburg.

(2) Diese Ordnung ergänzt Allgemeinen Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master - Studiengänge (ASPO) an der Technischen Universität Hamburg-Harburg.

(3) Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, gelten die Regelungen der ASPO.

§ 2 Zuständigkeiten

(1) Studiendekanat

Zuständig ist das Studiendekanat

- Verfahrenstechnik für den Internationalen Master-Studiengang Biochemical and Chemical Engineering (BCE)
- Elektrotechnik und Informationstechnik für die Internationalen Master - Studiengänge Information and Communication Systems (ICS), Information and Media Technologies (IMT) und Microelectronics und Microsystems (MM)
- Maschinenbau für die Internationalen Master - Studiengänge International Production Management (IPM) und Mechatronics (MEC)
- Bauwesen für den Internationalen Master - Studiengang Environmental Engineering (EE)

(2) Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Prüfungsausschuss für die International Master - Studiengänge an der Technischen Universität Hamburg-Harburg.

(3) Studienfachberatung

Studienfachberaterinnen bzw. Studienfachberater werden durch den jeweils zuständigen Studiendekanatsausschuss benannt.

§ 3 Umfang und Art der Prüfung zum Master of Science

(1) Zur Prüfung zum Master of Science gehören entsprechend §22 (1) der ASPO:

1. schriftliche oder mündliche Prüfungen in Fachmodulen des Pflichtbereichs, deren Umfang in Leistungspunkten dem als Anlage zur FSPO beigefügten Studienplan zu entnehmen ist;
2. schriftliche oder mündliche Prüfungen in Fach- sowie Ergänzungsmodulen des Wahlpflichtbereichs, deren Umfang in Leistungspunkten dem als Anlage zur FSPO beigefügten Studienplan zu entnehmen ist. Auswahl und Festlegung der Fach- - sowie der Ergänzungsmodule des Wahlpflichtbereiches erfolgen mit der Anmeldung zur Prüfung;
3. Studiennachweise in Fachmodulen des Pflichtbereichs, deren Umfang in Leistungspunkten dem als Anlage zur FSPO beigefügten Studienplan zu entnehmen ist;

4. Studiennachweise in Fach- und Ergänzungsmodulen des Wahlpflichtbereichs, deren Umfang in Leistungspunkten dem als Anlage zur FSPO beigefügten Studienplan zu entnehmen ist;
5. die Projektarbeit (en) (§ 4);
6. der Projektierungskurs (§ 5);
7. die Abschlussarbeit (§ 7).

(2) Über Absatz 1 hinaus findet § 22 Absätze 2 bis 6 der ASPO Anwendung.

§ 4 Projektarbeit

(1) Die Projektarbeit für die Internationalen Master - Studiengänge soll in Zusammenarbeit mit einem Industriebetrieb durchgeführt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

Die Projektarbeit für die Internationalen Master - Studiengänge Environmental Engineering; Information and Communication Systems; Information and Media Technologies; International Production Management; Mechatronics und Microelectronics and Microsystems wird mit 15 Leistungspunkten gewichtet. Dies entspricht bei einer ganztägigen Bearbeitung einer Bearbeitungszeit von 3 Monaten. Themenstellung und Betreuung sind hierauf abzustellen.

Die Projektarbeit für den Internationalen Master - Studiengang Biochemical and Chemical Engineering wird mit 10 Leistungspunkten gewichtet. Dies entspricht bei einer ganztägigen Bearbeitung einer Bearbeitungszeit von 2 Monaten. Themenstellung und Betreuung sind hierauf abzustellen

Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um einen Monat verlängern; der tatsächliche Arbeitsaufwand ergibt sich aus der Anzahl der ECTS Punkte und bleibt hiervon unberührt.

(2) Über Absatz 1 hinaus findet § 23 der ASPO Anwendung.

§ 5 Projektierungskurs

(1) Die Leistungspunkte und der zeitliche Aufwand für den Projektierungskurs sind dem Studienplan zu entnehmen. Themenstellung und Betreuung sind hierauf abzustellen.

(2) Es ist ein Studiennachweis nach § 3 Absatz 1 Nummer 3 dieser Ordnung zu erbringen

§ 6 Abschlussarbeit

(1) Die Master-Arbeit wird mit 30 Leistungspunkten gewichtet. Dies entspricht bei einer ganztägigen Bearbeitung einer Bearbeitungszeit von 6 Monaten. Themenstellung und Betreuung sind hierauf abzustellen.

Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um einen Monat verlängern; der tatsächliche Arbeitsaufwand ergibt sich aus der Anzahl der ECTS Punkte und bleibt hiervon unberührt.

(2) Über Absatz 1 hinaus findet § 24 der ASPO Anwendung.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in der Technischen Universität Hamburg-Harburg in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium an der Technischen Universität Hamburg-Harburg in den internationalen Master-Studiengängen Environmental Engineering (EE); Information and Communication Systems (ICS); Information and Media Technologies (IMT); International Production Management (IPM); Mechatronics (MEC); Microelectronics and Microsystems (MM) und Biochemical and Chemical Engineering (BCE) zum Wintersemester 2009/2010 beginnen.

(2) Für Studierende, die ihr Studium an der Technischen Universität Hamburg-Harburg in den internationalen Master-Studiengängen Environmental Engineering (EE); Information and Communication Systems (ICS); Information and Media Technologies (IMT); International Production Management (IPM); Mechatronics (MEC) und Microelectronics and Microsystems (MM) vor dem Wintersemester 2009/2010 begonnen haben, gilt befristet bis zum Ende des Wintersemesters 2011/2012 weiterhin der fachspezifische Teil der Studien- und Prüfungsordnung vom 25. Juni 2008. Danach gilt auch für diese Studierenden ausschließlich die vorliegende Ordnung vom 29. April 2009.

Hamburg, den 29. April 2009

Technische Universität Hamburg-Harburg

Anhang: Studienpläne der internationalen Master – Studiengänge

- **Environmental Engineering (EE);**
- **Information and Communication Systems (ICS);**
- **Information and Media Technologies (IMT);**
- **International Production Management (IPM);**
- **Mechatronics (MEC);**
- **Microelectronics and Microsystems (MM) und**
- **Biochemical and Chemical Engineering (BCE)**